

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **I. ALLGEMEINES – DIE PARTEIEN**

---

Art. 1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen den Vertrag zwischen dem Mandanten und der Monard Law, 1150 Sint-Pieters-Woluwe, Tervurenlaan 270, eingetragen im Zentralen Belgischen Unternehmensregister unter der Nummer: 0538.839.651 (RPR – Brussel), im Folgenden "Monard Law" genannt.

Art. 2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von oder im Namen von Monard Law geleisteten oder zu leistenden Dienste sowie für alle Rechtsverhältnisse, die in diesem Zusammenhang zwischen Monard Law und Dritten zustande kommen. Die Übertragung einer Mandantschaft an Monard Law bedeutet automatisch das Einverständnis mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowohl für die betreffende Mandantschaft als auch für spätere Mandantschaften und vorbehaltlich eventueller späterer Änderungen, die dem Mandanten in gebührender Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Anwendbarkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mandanten oder auf die in Dokumenten des Kunden verwiesen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

### **II. HONORARE, KOSTEN UND VORSCHUSSZahlungen**

---

#### **Honorare**

Art. 3. Alle Aufträge werden auf Stundenbasis zu den Stundensätzen von Monard Law ausgeführt, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Art. 4. Die von Monard Law gehandhabten Standardtarife sind die Tarife, die zu Beginn der Dienstleistung vereinbart wurden und die Gegenstand einer Auftragsbestätigung in Form eines Engagement Letter sein können.

Monard Law darf ihre Stundentarife abhängig von der Art der Angelegenheit, dem verlangten Einsatz, dem Schwierigkeitsgrad, der Spezialisierung und der Erfahrung des behandelnden Rechtsanwalts und der Dringlichkeit des Mandats anpassen.

## **Kosten**

Art. 5. Die Kosten, die von Monard Law vorausbezahlt wurden, wie beispielsweise Kosten für die Gerichtskanzlei, Grundbuchämter, Registerämter, offizielle und inoffizielle Register und Datenbanken, Drittanwälte, Gerichtsvollzieher, Notare, Übersetzer, Buchprüfer, Revisoren, Gutachter, Vermittler und (in- oder ausländische) öffentliche Institutionen, Reisekosten, Nachforschungskosten (Infobase,...) werden auf der Grundlage der tatsächlich getragenen Kosten gesondert in Rechnung gestellt. Die oben aufgeführten Kosten sind nicht erschöpfend.

## **Vorschusszahlung**

Art. 6. Monard Law ist berechtigt, vom Kunden vor Beginn und im Lauf der Tätigkeiten eine Vorschusszahlung in Form einer Vorschussnote zu verlangen. Die Tätigkeiten werden erst nach Zahlung dieses Vorschusses in Angriff genommen bzw. fortgesetzt. Auch werden Kosten nur gegen Bezahlung des angegebenen Vorschusses vorausbezahlt.

Art. 7. Ein Vorschuss ist ein Pauschalbetrag, den der Mandant an Monard Law vor einer detaillierten Zwischen- oder Schlussabrechnung zahlt.

In der Schlussabrechnung werden die Vorschusszahlungen vom Gesamtbetrag in Abzug gebracht.

Art. 8. Ein neuer Mandant wird vorab immer um eine Vorschusszahlung gebeten, deren Höhe von den zu verrichtenden Tätigkeiten und/oder den vorzuschießenden Kosten abhängt.

Art. 9. Vorschusszahlungen können immer verlangt werden, wenn die Art der Angelegenheit und/oder die auszuführenden Tätigkeiten dies erfordern sowie wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Mandanten bestehen und/oder wenn Kosten vorzuschießen sind.

## **Mehrwertsteuer**

Art. 10. Alle oben genannten Beträge sind noch um den geltenden Mehrwertsteuerprozentsatz, derzeit 21 %, zu erhöhen.

### **Rechnungsstellung und Bezahlung**

Art. 11. Alle Rechnungen von Monard Law müssen vom Mandanten bar innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Rechnung bezahlt werden.

Art. 12. Falls der Mandant mit einer Honorar- oder Kostenabrechnung nicht einverstanden ist, muss er dagegen innerhalb von acht Tagen nach Abrechnungsdatum schriftlich und begründet protestieren.

Art. 13. Alle unbezahlten Vorschussrechnungen, Honorar- oder Kostenabrechnungen werden von Rechts wegen und ohne irgendeine Inverzugsetzung um 8 % pro Jahr, gerechnet ab Rechnungsdatum, und um eine pauschale Entschädigung von 10 %, mit einem Minimum von 75 EUR, erhöht, unbeschadet des Rechts auf Erstattung von Gerichts- und Anwaltskosten, sollte eine gerichtliche Einziehung notwendig sein.

Monard Law behält sich das Recht vor, *alle* Tätigkeiten auszusetzen bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Rechnungen in voller Höhe bezahlt sind bzw. den Vertrag mit dem Mandanten mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Monard Law übernimmt keine Haftung für Schaden infolge einer Aussetzung ihrer Tätigkeiten oder der Beendigung des Vertrags mit dem Mandanten.

Art. 14. Falls die Interessen mehrerer Mandanten im Rahmen derselben Angelegenheit vertreten werden, sind alle diese Mandanten gesamtschuldnerisch und unteilbar an die Zahlung der der Honorar- und Kostenabrechnungen, die sich auf diese Angelegenheit beziehen, gebunden (eventuell erhöht mit den in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Zugehörigkeiten und allen Inkassokosten), und zwar ungeachtet an welchen Mandanten die Honorar- und Kostenabrechnungen gerichtet waren.

### **III. DRITTGELDER**

---

Art. 15. Monard Law überweist alle Beträge, die sie zugunsten des Mandanten empfängt, so schnell wie möglich weiter an den Mandanten.

Falls Monard Law einen Betrag nicht sofort überweisen kann, wird sie den Mandanten über den Eingang des Betrags und den Grund, warum der Betrag nicht überwiesen werden kann, in Kenntnis setzen.

Art. 16. Monard Law darf von den Beträgen, die sie zugunsten des Mandanten empfängt, Summen einbehalten, die der Mandant ihr schuldet. Sie wird den Mandanten schriftlich hierüber informieren.

Art. 17. Monard Law überweist alle Beträge, die sie von dem Mandanten zugunsten von Dritten empfängt, so schnell wie möglich an diese Dritten.

#### **IV. HANDLUNGSPFLICHT - HAFTUNG**

---

Art. 18. Die Verpflichtungen von Monard Law beinhalten eine reine Handlungspflicht, sofern nicht ausdrücklich (i) anders vereinbart oder (ii) aus der Art der Verpflichtung etwas anderes hervorgeht. Ebenso wenig haftet Monard Law in Fällen von höherer Gewalt oder Fremdverschulden. Ferner wird Monard Law bei der Wahl von Dritten, die nicht in seiner Organisation beschäftigt sind (darunter ausländische Rechtsanwälte, Buchprüfer, Schadensgutachter, Gerichtsvollzieher, Sachverständige, Berater oder Dienstleister, wie unter anderem ein Post- oder Kurierdienstbetrieb oder eine Bank oder ein Finanzinstitut) die nötige Sorgfalt walten lassen. Monard Law haftet jedoch nicht für Fehler oder Unzulänglichkeiten dieser Dritten.

Art. 19. Monard Law haftet weder für die Fehler oder Unzulänglichkeiten von Gerichtsbeamten (u. a. Polizei, Gerichtskanzleipersonal, Verwaltungsbeamte) noch für den gerichtlichen Rückstand und/oder die träge Behandlung von Akten seitens verfahrensbeilegender Instanzen.

Art. 20. Monard Law ist im Rahmen des ihr vom Mandanten anvertrauten Auftrags durch eine Berufshaftpflicht versichert. Ausschließlich die Bedingungen und die Beträge, die in diese Versicherung aufgenommen sind, finden Anwendung. Der Mandant akzeptiert, dass die Entschädigung für den Schaden, der ihm im Fall eventueller Berufsfehler entsteht, auf den von der Versicherung ausgezahlten Betrag bzw. in Ermangelung dessen auf den Betrag des für den betreffenden Auftrag in Rechnung gestellten Honorars begrenzt, mit Ausnahme von böswilligem Verhalten oder absichtlichem Fehler.

Die Versicherungspolice bzw. ein Zertifikat dieser Police ist auf einfache Anfrage erhältlich.

Art. 21. Der Mandant ist verpflichtet, Monard Law und seine Rechtsanwälte gegen alle Ansprüche von Dritten, die in irgendeinem Zusammenhang mit seiner Angelegenheit stehen, sowie gegen angemessene Kosten für die Verteidigung gegen solche Ansprüche schadlos zu halten.

Art. 22. Ansprüche im Zusammenhang mit Aufträgen können nur gegen Monard Law gerichtet werden. So weit es das Gesetz erlaubt, dass Gesellschafter, Mitarbeiter und Arbeitnehmer von Monard Law persönlich verantwortlich gemacht werden können, gelten auch für diese alle Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Art. 23. Der Mandant wird daran erinnert, dass Rechtsverfahren Risiken und Kosten (außer den eigenen Anwaltskosten) mit sich bringen.

Insbesondere erinnert Monard Law den Mandanten an die Regelung betreffend Gerichtskosten, wie verfasst in den Artikeln 1017 und 1022 des belgischen Gerichtsgesetzbuches und im Königlichen Erlass vom 26. Oktober 2007 zu deren Ausführung. Auf der Grundlage dieser Gesetzesbestimmungen werden (in Zivilverfahren) im Prinzip der unterliegenden Partei die Kosten auferlegt und beinhalten diese Kosten unter anderem eine Prozesskostenentschädigung, d. h., eine *“pauschale Entschädigung für die Kosten und Honorare des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei”*. Der Betrag dieser Prozesskostenentschädigung wird in spezifischen Tarifskaleten festgelegt, die periodisch indexiert werden.

Es gelten ähnliche Regeln für andere Verfahren wie beispielsweise Strafverfahren, verwaltungsrechtliche Verfahren und Disziplinarverfahren.

Der Mandant bestätigt, dass er in angemessener Weise über diese Risiken und Kosten unterrichtet wurde.

## **V. INFORMATIONEN UND VERTRAULICHKEIT**

---

Art. 24. Der Mandant muss auf erste Anfrage sofort alle Informationen erteilen, die mit dem Auftrag verbunden sind. Der Kunde verbürgt sich für die

Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm mitgeteilten Daten, Informationen und Dokumente. Falls der Kunde seine erforderliche Mitarbeit nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erteilt, steht es Monard Law frei, für den Mandanten keine Arbeiten mehr auszuführen und sich vollständig von der Angelegenheit zurückzuziehen. Monard Law haftet nicht für irgendeinen Schaden, der sich durch diese Zurückziehung ergeben könnte.

Art. 25. Monard Law verpflichtet sich, jeden Auftrag mit der im belgischen Gerichtsgesetzbuch und in den deontologischen Regeln der Rechtsanwaltskammer vorgesehenen Vertraulichkeit zu behandeln.

Art. 26. In Übereinstimmung mit den anwendbaren deontologischen Rechtsvorschriften (die 'Rechtsvorschriften') setzt Monard Law den Mandanten in Kenntnis, dass bei Gelegenheit der Name des Mandanten zu Marketingzwecken oder in einem Kontext (z. B. Lebensläufen, Praxis- und Website-Beschreibungen), die als Werbung durch Rechtsanwälte gemäß den Rechtsvorschriften betrachtet werden können, angewendet werden kann. Durch sein Einverständnis mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen stimmt der Mandant zu, dass Monard Law dies tut, allerdings unterworfen an die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie jeder anderen Verpflichtung, die Rechtsanwälte unter irgendeiner geltenden Gesetzgebung und deontologischen Regeln einhalten müssen

Art. 27. Die Berufsvorschriften erlauben es Monard Law, vorbehaltlich strenger Wahrung des Berufsgeheimnisses, Fälle für andere Mandanten zu übernehmen, deren Aktivitäten im Wettbewerb mit denen des Mandanten sein können. Monard Law ist außerdem berechtigt, andere Mandanten, deren Interessen gegensätzlich zu denen des Mandanten sind, in Materien zu unterstützen, in denen Letzterer Monard Law nicht regelmäßig konsultiert.

Art. 28. Vorbehaltlich der Zustimmung des Mandanten kann die Streithilfe in einer Transaktion oder einem Prozess der Presse mitgeteilt werden. Sobald die Existenz dieser Transaktion oder dieses Prozesses öffentlich bekannt wird, ist keine vorhergehende Zustimmung des Mandanten mehr erforderlich.

Art. 29. Rechte am geistigen Eigentum – Verträge, Beratungen, Meinungen, schriftliche Stücke, Schlussanträge oder andere von Monard Law ausgehenden Dokumente fallen unter das Berufsgeheimnis und sind für die ausschließliche Verwendung durch den/die Empfänger bestimmt. Ungeachtet der Form, in der oder des Trägers mit dem das Ergebnis der Dienste von

Monard Law übermittelt wird, erfolgt dies ausschließlich zugunsten und zur Information des Mandanten. Diese Dokumente dürfen weder ganz noch teilweise ohne vorhergehende Genehmigung von Monard Law kopiert, zitiert oder veröffentlicht werden (es sei denn zur internen Verwendung durch den Mandanten), sofern nicht gesetzlich oder durch eine befugte Regulierungsbehörde verlangt (in welchem Fall der Mandant Monard Law hierüber vorab in Kenntnis setzen muss, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist).

## **VI. BEENDIGUNG DES VERTRAGS VAN DE OVEREENKOMST**

---

Art. 30. Sowohl der Mandant als auch Monard Law sind berechtigt, den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Begründung zu beenden.

Art. 31. Der Mandant ist in diesem Fall verpflichtet, alle Leistungen und Kosten bis zum Datum der Beendigung des Vertrags zu begleichen. Monard Law erstellt dazu eine Schlussabrechnung der Honorare und Kosten und übergibt diese dem Mandanten.

Art. 32. Monard Law gibt dem Mandanten auf erste Anfrage seine Akte zurück, sofern inzwischen kein anderer Rechtsanwalt durch den Mandanten angewiesen wurde.

Art. 33. Monard Law haftet nicht für Schäden, die sich aus der Beendigung des Vertrags mit dem Mandanten ergeben könnten.

## **VII. ARCHIVIERUNG UND AKTENAUFBEWAHRUNG**

---

Art. 34. Monard Law archiviert nach Beendigung jedes Auftrags die Akte und bewahrt diese während eines Zeitraums von fünf Jahren auf.

Originaldokumente können dem Mandanten zurückgegeben werden und müssen gegebenenfalls von diesem archiviert werden.

Art. 35. Nach Ablauf des oben genannten Zeitraums von fünf Jahren wird die Akte endgültig vernichtet.

## VIII. IDENTIFIKATIONSPFLICHT

---

Art. 36. Der präventive Teil der Anti-Geldwäsche-Gesetzgebung (Gesetz vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung des Gebrauchs des finanziellen Systems für Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus, B.S. 9. Februar 1993) wurde ebenfalls für anwendbar auf die Anwaltschaft erklärt. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf Artikel 7, Artikel 26 und Artikel 44 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 verwiesen.

Die Anti-Geldwäsche-Gesetzgebung verfolgt die Unterdrückung verschiedener Geldwäschepraktiken. Rechtsanwälte müssen im Rahmen des präventiven Teils bestimmte Transaktionen melden und eine Reihe administrativer Verpflichtungen erfüllen.

Eine Meldung bestimmter verdächtiger Transaktionen muss beim Vorsitzenden der Anwaltskammer erfolgen, der die Information anschließend der Zelle für finanzielle Informationsverarbeitung übermittelt. Diese Meldepflicht gilt grundsätzlich nicht im Rahmen eines (potenziellen) Rechtsstreits.

Art. 37. Ferner ist der Rechtsanwalt aufgrund einer gesetzlich auferlegten Identifikationspflicht verpflichtet, die Identität des Mandanten zu überprüfen.

Art. 38. Es ist Monard Law sowie dem behandelnden Rechtsanwalt verboten, den Kunden zu informieren, dass Informationen mitgeteilt wurden und/oder dass eine Untersuchung läuft.

## IX. ÄNDERUNG

---

Art. 39. Monard Law behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

Im Fall einer Änderungen bringt Monard Law den geänderten Text dem Mandanten zur Kenntnis.

Bei Ausbleiben eines schriftlichen Protests innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des geänderten Textes wird davon ausgegangen, dass der Mandant mit dem geänderten Text einverstanden ist und bindet dieser geänderte Text den Mandanten für die Zukunft.



## **X. UNGÜLTIGKEIT ODER NICHTIGKEIT – WIDERSPRÜCHLICHKEIT**

---

Art. 40. Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, werden die Gültigkeit und die Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen davon nicht beeinträchtigt.

Art. 41. Die Parteien verpflichten sich, eine solche nichtige, ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung in gegenseitiger Absprache unverzüglich durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der Zielsetzung, die mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgt wurde, möglichst nahe kommt.

Art. 42. Im Fall eines Widerspruchs zwischen den verschiedenen Sprachversionen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der niederländische Text, welcher der einzig authentische ist, Vorrang.

## **XI. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

---

Art. 43. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem belgischen Recht.

Art. 44. Für alle Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte und Gerichtshöfe des Gerichtsbezirks, in dem der dienstleistende Rechtsanwalt seine Niederlassung hat, befugt.

Art. 45. Vor Einleitung eines eventuellen Gerichtsverfahrens versucht Monard Law, in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln der Rechtsanwaltskammer eine gütliche Einigung in der Streitsache herbeizuführen.